



Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt



*Hier fühlen wir
uns daheim!*

Machtübernahme am 1. Faißen

Wer hätte die letschi Fasnacht denkt,
dass e ganzes Johr lang so en kleine Virus unser Läbe lenkt.
Die Corona- / Covid-19-Pandemie
zwingt die ganzi Welt in d'Knie.
No vor me Johr sind alli umme gsprunge,
hen glacht und trunke, fröhlich gsunge.
Jetzt hen alli Maske im Gsicht,
lache dien die Lütt aber nit.

Dass me e weng an Fasnacht ka denke,
darf d'Narrenzunft am Rothusplatz e paar Fähnli uffhenke,
d'Bürgermeischteri duet freiwillig de Schlüssel ablege
de Oberschneck nimmt Macht und Schlüssel gern entgege.
Ohni Veranstaltunge und Feschтли goht die Fasnacht um,
irgendwie isch des scho langwielig und dumm.

Aber es kann jetzt nur no uffwärts go,
nächsches Johr heiß'ts wieder:
Narri - Narro, d'Schnecke sind do!



Die Machtübernahme am 1. Faißen

Es ist schon traurig, dass dieses Jahr die Fasnacht der Pandemie zum Opfer fällt. Trotzdem hat die Narrenzunft etwas Fasnachtsstimmung ins Dorf gebracht und hat deshalb den Rathausplatz ein wenig fasnächtlich dekoriert.

Die Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat gab mit der symbolischen Schlüsselübergabe die Macht über das Rathaus an Oberschneck Jürgen Zwigart ab.

Diesmal ging die Machtübernahme ohne das vor allem bei Kindern beliebte Narrenbaumstellen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Die Bürgermeisterin bedankte sich bei der Narrenzunft, dass wenigstens ein bisschen an Fasnacht und fröhliche Zeiten im Dorf erinnert, trotz der Pandemie, die nun schon so lange andauert.

Das Oberwäschbachwieb Andrea Gerspacher und Unterschneck Claudius Asal nahmen als Vertreter der Cliquen an diesem „Festakt“ teil und Frau Trautwein-Domschat hielt eine launige Rede zur Machtübernahme (lesen Sie auf Seite 3).



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE UND APOTHEKEN - WICHTIGE RUFNUMMERN

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemein ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung. Die Nummer für den ärztl. Notdienst lautet:

116 117

Über die Leitstelle wird Ihnen ein Diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist. Bei akut lebensbedrohlichen Notfällen bitte weiterhin die Rufnummer Tel. 112 wählen.

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	116 117
Augenärztlicher Notfalldienst:	116 117

Hausärztliche Bereitschaftspraxis Notfallpraxis
Bad Säckingen 116 117
Meisenhardtweg 14 (im ehemaligen Spital)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an
Feiertagen: 9 - 13 Uhr und 15 - 19 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Schwörstadt

Notrufnummer: 112

Polizeirevier Rheinfelden

07623/7404-0

Allgemeines

Frauenhaus Lörrach Tel. 07621/4 93 25
Tag und Nacht erreichbar

Frauenberatungsstelle

Lörrach Tel. 07621 - 87105
Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften.
E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

Haus Notruf-Zentrale Tel.: 07761/9 20 10

TelefonSeelsorge Lörrach-Waldshut

gebührenfrei Tel. 0800/1 11 01 11
und 0800/1 11 02 22

Nummer gegen Kummer

Montag - Samstag Tel. 0800/1110333
von 14 - 20 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Schopfheim e. V.

täglich 9 - 12 Uhr Tel. 07622 - 63929,
Fax.07622 - 667 59 60

Fachdienst Kindertagespflege

täglich von 9 - 12 Uhr Tel. 07622/667 42 62

Forstverwaltung

Revierförster für Gemarkung Schwörstadt und Dossenbach
Herr Thomas Hirner, Tel. 07623/79 53 68
Fax +49 7623 7416932
Mobil 0172/7 60 29 49

Bezirksschornsteinfeger Schwörstadt:

Eberhard Rastetter Tel. 07623/43 90
Fax 07623/4 61 53

Bezirksschornsteinfeger für Dossenbach,

Niederdossenbach und Hollwanger:
Marc-Philipp Hoffmann Tel. 0171/2822056

DRK Servicestelle SeniorInnen:

Kontakt: Lucia Woldert, Tel. 07761 920124,
Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säckingen,
servicestelle@drk-saeckingen.de
Weitere Infos im Internet unter
www.drk-saeckingen.de

Postfiliale Schwörstadt

Montag - Freitag 14:30 - 16:30 Uhr;
Samstag 18:30 - 19:30 Uhr

Öffnungszeit Mülldeponie Lachengraben,

Tel. 07761/8981

Werktags 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr.

Gemeindeverwaltung Schwörstadt,

Tel. 07762/5220-0

Erreichbarkeit telefonisch und E-Mail:

Montag, Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag geschlossen.

BITTE BEACHTEN:

**Redaktionsschluss ist
jeweils mittwochs um 9:00 Uhr**

In Wochen, welche einen Feiertag
beinhalten, wird der Redaktionsschluss
auf dienstags um 9:00 Uhr vorverlegt.

Apothekennotdienste

Beginnend um 08:30 Uhr bis folgenden Tag 08:30 Uhr

Samstag, 30.01.2021

Bergsee-Apotheke Bad Säckingen.

Bahnhofplatz 1
79713 Bad Säckingen
Tel: 07761 7486

Sonnen-Apotheke Brombach

Lörracher Str. 12 A
79541 Lörrach
Tel: 07621 51231

Belchen-Apotheke Schönau

Friedrichstr. 24 A
79677 Schönau im Schwarzwald
Tel: 07673 918140

Sonntag, 31.01.2021

Hirsch-Apotheke Schopfheim

Hebelstr. 9
79650 Schopfheim
Tel: 07622 7655

Hotzenwald-Apotheke Rickenbach

Kirchstr. 13
79736 Rickenbach
Tel: 07765 688

Zeisersche Apotheke Laufenburg

Hauptstr. 34
79725 Laufenburg (Baden)
Tel: 07763 7724

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung 79739 Schwörstadt,
Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Gemeindeverwaltung 79739 Schwörstadt,
Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisteramt

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der
jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweili-
gen Vereins.

Für den Anzeigenteil und Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11,
Fax 07771 9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
www.primo-stockach.de

**Das Amtsblatt der Gemeinde Schwörstadt erscheint
wöchentlich und wird an alle erreichbaren Haushalte
der Gemeinde Schwörstadt im Abonnementverfahren
für 22,90 € jährlich inkl. 7% MwSt. verteilt**

De Corona-Faise (Schneggstadt, 28. Jänner '21)

Narri, Narro

Erscht recht sin mir hütt do
Und zeige Euch, liebi Lütt
s'isch Fasnacht mit Schlüsselübergabe hütt.
Es isch einfach zuem Kotze
des eewewigi Nöörgle und Motze.

D'Narre wüsse zue Recht
des Läbe isch nit NUR gerecht
D'Narre nämme die Sache
ganz einfach mit'eme Lache!

Und hets au no so tiäfi Grääbe
D'Narre b'halte de Frohsinn am Läbe
Drum hütt usem Rothuus de Root:
Machet's wie d'Narre und nämmet's wie's chunnt /
Denn s'Läbe isch, wie die Konfetti so bunt!

Wiii ?? e Pandemiii ??
Sehn mer's emol so:
Au d'Fasnachtsverweigerer sin nitdefoo ko,
ä Maske z' trage
an allene Tage
und au no weltwitt
über e langi und no länger Zitt!

Ma mag dezue stoh
e so oder e so
D'Schlüsselübergabe findet hütt statt
Eueri Bürgermeischteri stoh vo Herze parat

Denn in den Schwörstädter Hymne stoht des Wort:
„Der Frohsinn, der ist eingekehrt und geht nie mehr fort.“

Egal was au chunnt, mir werde dem Maischter
Gell, Ihr Wäschbachwiiber, Schnegge un Rebbachgeischer!
Des gilt au für d'Dossebacher Bachratte und d'Waieblätzer
Euse Läbensmuet un Frohsinn kriegt keini Chrätzer!

Die Glücksseelige und die Schöne
mien d'Narre un ihri Manne halt daheim verwöhne.
Sie dien des verstooht
und isch ES au do
Des Virus, des fiese
ES het keini Chance uns s'Läbe z'vermiese.

Wie alles im Läbe, goht alles vorbei
wenn nit uff eins, dann halt uff zwei
Drum: Frohsinn un Lache, DIE bliibe
um Trübsal un Schrecke z'vertriebe!

Dodefür nämmet de Schlüssel als Symbol
und jetzt stoße mir aa uffs BÜRGERWOHL !

Die Regle „bliibet daheim“ bremst d'Schnegge nit uus
Worum nit?? SIE trage uffem Buckel ihr Huus!

Allene Narre in de Welt, Rhy uff, Rhy ab und über de Rhy
sende mir hütt en herzlichs, dreifaches

Narri – Narro !



Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Das Rathaus bleibt aufgrund der Corona-Situation bis auf weiteres geschlossen, telefonische Terminvereinbarungen sind möglich. Die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Schwörstadt sind telefonisch und per E-Mail zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar, diese sind:

Montag, Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: geschlossen.

Bitte tragen Sie auch im Gebäude des Rathauses einen Mund- und Nasenschutz und beachten Sie die Abstandsregeln.

Wir bitten um Ihre Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße
Ihre Gemeindeverwaltung

Corona – Aktuell

Die Landesregierung hat am Samstag, 23.01.2021, die Corona-Verordnung erneut geändert.

Die Änderungen sind seit Montag, 25.01.2021 in Kraft.

Zu den bisher geltenden Regelungen, diese wurden bis 14.02.2021 verlängert, gilt neu:

Künftig muss in folgenden Bereichen eine medizinische Maske, statt der bisherigen „Alltagsmaske“ getragen werden:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden.
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Im Einzelhandel
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.
- Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung
- Der Zutritt zu Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ist nur mit FFP2-Maske respektive KN95- oder N95-Masken erlaubt.

Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen weiter Alltagsmasken tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.

Änderungen bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften:

Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (außerhalb von Friedhöfen, wie z. B. Trauerfeier in der Kirche) sind Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden bei der zuständigen Behörde (für Schwörstadt: Ordnungsamt, Ansprechpartnerin Beate Schneider, Tel. 07762 5220-12, E-Mail: b.schneider@schwoerstadt.de) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

Wichtige Hinweise zur Einreise | Rückreise

Da die Bundesregierung bundesweit strengere Regeln für Rückkehrer aus Risikogebieten festgelegt hat, hat das Land Baden-Württemberg seine Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne auf dieser Grundlage angepasst. Die neuen Regelungen gelten seit Montag, 18. Januar.

Fortsetzung Seite 4

Die Anmelde-, Test- und Quarantänepflichten gelten für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Test darf dabei höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Grundsätzlich reicht ein Point of Care-Antigen-Schnelltest aus. Der Nachweis über den Negativtest ist zehn Tage lang aufzuheben und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht befreit.

Unterschieden werden künftig **drei Arten von Risikogebieten** im Ausland: Neben den bekannten Risikogebieten wurden Gebiete definiert, von denen aufgrund besonders hoher Inzidenzen (Hochinzidenzgebiet) oder der Verbreitung von Mutationen des Virus (Virusvarianten-Gebiet) ein besonderes Risiko besteht.

Im Einzelnen gilt Folgendes: Einreise aus bekanntem Risikogebiet:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung.
Nur wenige Ausnahmen (z. B. Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen).
- Pflicht, bis spätestens 48 Stunden nach

der Einreise im Besitz eines Negativtests zu sein. Daher kann der Test auch kurz nach Einreise nachgeholt werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind nur bestimmte Personengruppen, zum Beispiel:

- Durchreisende
- Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen
- Grenzpendler und Grenzgänger
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren
- Personen, die für weniger als 72 Stunden zum Besuch eines Verwandten ersten Grades oder des Partners einreisen
- Grundsätzlich Quarantänepflicht. Allerdings mit den bislang schon geltenden Ausnahmetatbeständen, die insbesondere für die oben genannten Gruppen gelten.

Einreise aus Hochinzidenzgebiet:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung. Nur wenige Ausnahmen (zum Beispiel Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung aus Grenzregionen einreisen).
- Negativtest ist bei Einreise mitzuführen. Ausnahmen von der Testpflicht nur in we-

nigen Fällen.

- Grundsätzlich Quarantänepflicht. Es gelten dieselben Ausnahmetatbestände wie für Risikogebiete.

Einreise aus Virusvarianten-Gebiet:

- Pflicht zur elektronischen Einreiseanmeldung ohne Ausnahme.
- Negativtest ist bei Einreise mitzuführen. Keine Ausnahmen von der Testpflicht.
- Quarantänepflicht. Nur sehr wenige Ausnahmen (z. B. für Grenzpendler und Grenzgänger). Keine Verkürzung der Quarantänedauer möglich.

Einstufung von Risikogebieten

Einreisende sollten sich vor einem Grenzübergang auf der Seite des Robert-Koch-Instituts über die tagesaktuelle Einstufung von Risikogebieten informieren: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Antworten auf häufige Fragen

Antworten auf häufige Fragen zur Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne gibt die Webseite der Landesregierung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-tests-fuer-reiserueckkehr/>

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen auf die Stadt Rheinfelden und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

Die
Stadt Rheinfelden (Baden)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
- nachstehend „Stadt Rheinfelden“ genannt -

die
Gemeinde Schwörstadt

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat
- nachstehend „Gemeinde Schwörstadt“ genannt -

und die
Gemeinde Grenzach-Wyhlen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz
- nachstehend „Gemeinde Grenzach-Wyhlen“ genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO von der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen auf die Stadt Rheinfelden aufgrund § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO i.V.m. § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schwörstadt, die Gemeinde Grenzach-Wyhlen und die Stadt Rheinfelden wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 – 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Durch den geplanten Zusammenschluss zwischen Rheinfelden, Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

chung von gemeinsamen Bodenrichtwerten und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Nach Zustimmung des Gemeinderates Rheinfelden und des Gemeinderates Grenzach-Wyhlen wurden an der Vereinbarung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg Veränderungen vorgenommen. Die Grundzüge der Vereinbarung in der Fassung vom Februar 2020 bestehen weiter. Bei den Änderungen handelt es sich um nicht wesentliche Änderungen, die eine erneute Beschlussfassung durch die jeweiligen Gemeinderäte nicht erforderlich macht.

§ 2 Übertragung der Aufgaben

1. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen übertragen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Rheinfelden. Mit der Übertragung der Aufgaben

- gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen zur Erfüllung der Aufgaben auf die Stadt Rheinfelden über. Die Stadt Rheinfelden nimmt die Übertragung an. Die Stadt Rheinfelden ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von §1 Abs. 1 GuAVO. Die Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen sind „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Alle Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).
 3. Die Gemeinden Schwörstadt, Grenzach-Wyhlen und die Stadt Rheinfelden vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und – pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).
 4. Die Stadt Rheinfelden erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
 5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger/- innen, Notare/- innen, Sachverständige, u.a.m.. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Rheinfelden. Sie wird für das Gebiet der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit diesen abgestimmt.

§ 3

Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Rheinfelden ein Gutachterausschuss gebildet.
Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rheinfelden (Baden)“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Rheinfelden in Abstimmung mit den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen festgelegt und lautet wie folgt:

Sieben Mitglieder der Stadt Rheinfelden, fünf Mitglieder der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und drei Mitglieder der Gemeinde Schwörstadt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlich weiteren Gutachter werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden vorgeschlagen. Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde hat ein Vorschlagsrecht für die aus seinem Gemeindegebiet zu bestellenden Gutachter. Er übergibt seine Vorschlagsliste der gemeinsamen Geschäftsstelle. Dieser obliegt die Eignungsprüfung der Vorschläge nach Maßgabe des § 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die jeweiligen Gemeinderäte benennen ihre vorgeschlagenen Mitglieder für den Gutachterausschuss und ordnen diese im Fall ihrer Bestellung ab.
4. Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden bestellt die Gutachter nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB. Hierbei wird der Vorsitzende des Gutachterausschusses aus der Mitte der Mitglieder der Stadt Rheinfelden bestimmt und von ihnen in geheimer Wahl gewählt. Die zwei Stellvertreter werden jeweils von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Gemeinde Schwörstadt im gleichen Verfahren ermittelt.
Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

6. Die Beteiligten können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rheinfelden zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Auf den Einspruch ist binnen vier Wochen nach Eingang erneut zu beschließen. Diese Entscheidung ist durch einen dann zu bildenden gemeinsamen Sonderausschuss zur Gutachterbestellung vor zu beraten, der sich aus den gesetzlichen Vertretern der Beteiligten unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Rheinfelden zusammensetzt. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rheinfelden gefasst wird.

§ 4

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

1. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Rheinfelden eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).
2. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem WebGis,
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

1. Die Stadt Rheinfelden kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Rheinfelden, der Gemeinde Schwörstadt und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Gutachterausschussgebührensatzung und- die Verwaltungsgebührensatzung, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt Rheinfelden kann im Geltungsbereich dieser Satzungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
3. Die Beteiligten verpflichten sich, die jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie das Gutachterwesen betreffenden Regelungen der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzungen aufzuheben.

§ 6

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben

1. Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung den digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung.
Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Beteiligten aktualisiert werden übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an den gemeinsamen Gutachterausschuss.
2. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel ihrer jeweiligen Gemeinde in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die analogen und digitalen Akten der bisherigen Gutachterausschüsse für das jeweilige Gebiet.
4. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten.

Die Beteiligten benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den Beteiligten erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Beteiligten zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die Beteiligten übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das jeweilige Mitteilungsblatt.
8. Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb von einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei den Beteiligten beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Rheinfelden verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Rheinfelden.
Die Stadt Rheinfelden besetzt die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit eigenem Personal.

§ 9 Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Rheinfelden entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach Punkt 3.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Rheinfelden wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Betrieb („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art
 einhergehenden Personal- und Sachkosten und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung sowie sonstigen Erträgen.
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Personal- und Sachkosten und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung sowie sonstigen Erträgen.

3. Soweit die Personal- und Sachkosten nicht durch die Gebühren sowie sonstigen Erträgen gedeckt sind, werden sie nach den folgenden Kostenverteilungsschlüsseln von den Beteiligten erstattet:

a) Für den „Hoheitsbetrieb“:

Das Verhältnis der Anzahl der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

4. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.
5. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt kann von der Stadt Rheinfelden als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Rheinfelden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt zur Zahlung fällig.

§ 10 Verpflichtungen der Beteiligten

1. Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Rheinfelden ist verpflichtet, den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
4. Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Rheinfelden benennt den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen den/ die ständige/ -en Ansprechpartner/ -in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Rheinfelden verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenden Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

2. Die Stadt Rheinfelden haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Stadt Rheinfelden gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

§ 12 Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweiligen anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung muss schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfristen ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Rheinfelden Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rheinfelden (Baden). Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Rheinfelden
 - zwei für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen

- zwei für die Gemeinde Schwörstadt
- eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde)
- eine für das Landratsamt Lörrach

§ 15 Wirksamkeit, Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat dieser Vereinbarung am 18.02.2020 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt hat dieser Vereinbarung am 03.12.2020 zugestimmt.
3. Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden hat dieser Vereinbarung am 23.01.2020 zugestimmt.
4. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg. (§25 Abs. 5 i.V.m. §28 Abs. 2 GKZ)
5. Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
6. Die Stadt Rheinfelden teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte und Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 11./15./17.12.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Gemeinden Schwörstadt und Grenzach-Wyhlen auf die Stadt Rheinfelden und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 11. Januar 2021

Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



Landkreisweiter Sirenenprobe- alarm am



Mittwoch, 3. Februar 2021

Funktionsprüfung mit Signalton / Gleichzeitiger Test in der Schweiz

Landkreis Lörrach. Im gesamten Landkreis Lörrach findet am **Mittwoch, 3. Februar**, ein Sirenenprobealarm statt, um die Funktionsfähigkeit bestehender und neu installierter Sirenenanlagen zu überprüfen. **Der Probealarm beginnt um 13.30 Uhr** mit dem Signalton „Warnung“, bestehend aus einem einminütigen auf- und abschwellenden Warnton. Anschließend folgt das Signal „Entwarnung“, bestehend aus einem Dauerton von einer Minute. **Alle Bürger werden in diesem Zusammenhang gebeten, den Notruf 110 oder 112 nur im tatsächlichen Notfall anzurufen.**

Das Landratsamt weist zudem darauf hin, dass am selben Tag von 13.30 bis 15 Uhr der jährliche gesamtschweizerische Sirenenprobealarm stattfindet.

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenen und um die Bedeutung der Sirenen-signale bei der Bevölkerung in Erinnerung zu rufen, sind solche Probealarme in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Der warnende Heulton bedeutet: Gefahr! Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, Radio oder Fernseher einschalten, durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren ist eine wichtige Aufgabe der Kommunen. Eine bewährte Möglichkeit, die Einwohner auf eine Gefahr aufmerksam zu machen, ist dabei die Auslösung eines akustischen Signals durch Sirenen. Grundsätzlich sind diese insbesondere zur Warnung bei größeren, auch gemeindeübergreifenden Schadenslagen, wie bei Erdbeben, Hochwasser oder auch bei industriellen Störfällen, ein effektives Mittel.



Abfuhrtermine

Restmülltonne

Dienstag, 02. Februar 2021

Papiertonne

Mittwoch, 03. Februar 2021



Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Wehr/ Öflingen/Schwörstadt

Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwörstadt: Telefonisch und per Mail erreichbar.

Rheinstraße 1, Tel. 07762/8501. E-Mail: schwoerstadt@seelsorgeeinheit-wehr.de

Sprechzeiten Pfarrer: nach Vereinbarung

Sprechzeiten Gemeindeassistentin:

Täglich, Pfarrbüro Öflingen,
Tel. 07761 5534731, Mobil 015128112891

Telefonbrücke – Seelsorgliche Einrichtung der SE in Coronazeiten:

Telefonische Sprechzeiten:
Tel. 07761-5534730, Mittwoch und
Freitag, 16.00 – 18.00 Uhr

Gedanken für die neue Woche

**Gott segne deinen Tag und deine Arbeit,
er segne deinen Kopf und deine Füße,
er segne dein Herz und deinen Mund,
er segne deine Familie und das Vieh. (Irischer Segenswunsch)**

**Dieser Segen begleite Sie an jedem Tag;
das ist mein herzlichster Wunsch für Sie alle
Ihr Pfarrer Matthias Kirner**

Gottesdienstzeiten:

Abkürzungen:

W = Wehr, Ö = Öflingen, S = Schwörstadt,
SE = Seelsorgeeinheit

Sa. 30.01.2021, 18:00 Uhr * Marienge- dächtnis am Samstag

W Eucharistiefeier, Vorabendmesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Sa. 30.01.2021, 18:00 Uhr

S Wortgottesfeier

So. 31.01.2021, 10:30 Uhr + 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

S Eucharistiefeier mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Di. 02.02.2021, 18:00 Uhr * DARSTEL- LUNG DES HERRN * Mariä Lichtmess

Ö Eucharistiefeier
mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Mi. 03.02.2021, 18:00 Uhr * Heiliger Bla- sius, Bischof von Sebaste in Armenien, Märtyrer

W Eucharistiefeier
mit Blasiussegen

Do. 04.02.2021, 16:00 - 18:00 Uhr

S Eucharistische Anbetung

Do. 04.02.2021, 18:00 Uhr * Donnerstag der 4. Woche im Jahreskreis

S Eucharistiefeier
Gedenken an Karl Klausmann und die Lebenden und Verstorbenen der Familie Klausmann

Fr. 05.02.2021, 18:00 Uhr *Heilige Aga- tha, Märtyrin * Herz-Jesu-Freitag

W Eucharistiefeier

Sa. 06.02.2021, 18:00 Uhr * Heiliger Paul Miki und Gefährten, Märtyrer in Nagasaki

S Eucharistiefeier
Vorabendmesse

So. 07.02.2021, 10:30 Uhr + 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ö Eucharistiefeier

So. 07.02.2021, 10:30 Uhr

S Wortgottesfeier

Mitteilungen für alle Pfarrgemeinden der SE:

Gebetsanliegen des Papstes für den Mo- nat Februar 2021:

Um Gewaltlosigkeit gegenüber Frauen
Beteten wir für die Frauen, die Opfer von Gewalt sind, um Schutz durch die Gesellschaft und dass ihre Leiden wahrgenommen und beachtet werden.

Für die Mitfeiernden der Gottesdienste gilt – Neu: Tragen von FFP2-Masken:

In Anlehnung an die aktuellen Änderungen des Landes Baden-Württemberg, muss ab 25.01.2021 auch während der Gottesdienste eine FFP2- oder eine OP-Maske vor Mund und Nase getragen werden. Die bisherigen Alltagsmasken sind nicht mehr zulässig. Die neue Maskenpflicht gilt ab 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske erlaubt. Jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Anzahl der Gottesdienstbesucher ist begrenzt.

Bitte die Markierungen in der Kirche beachten und den Weisungen der Ordner folgen.

Bitte nutzen Sie vor und nach dem Gottesdienst die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel.

Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Gottesdienst das Singen von Liedern nicht erlaubt ist. Eine Schola des Kirchenchores wird in Vertretung den Gemeindegesang übernehmen. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen.

Teilnehmererfassung: Alle Teilnehmer eines Gottesdienstes müssen für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung mit Namen, Adressen oder Telefon-Nr. erfasst werden. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Mariä Lichtmess mit Kerzenweihe in Corona-Zeiten:

Der 2. Februar ist traditionell der Tag, an dem die Kerzen für das neue Jahr geweiht werden. Das Licht symbolisiert Christus. Die geweihten Kerzen werden beim häuslichen Gebet, vor allem bei Unwettern, angezündet.

Bitte behalten Sie die mitgebrachten Kerzen bei sich in der Kirchenbank. Unser Pfarrer wird durch den Mittelgang gehen und die Kerzen mit Abstand mit Weihwasser besprengen und segnen.

Die Gottesdienstzeiten mit Kerzenweihe können Sie der Gottesdiensttafel entnehmen.

Blasiussegen in Corona-Zeiten nicht als Einzelsegen möglich:

Am 3. Februar feiern wir das Fest des Heiligen Blasius. An dessen Gedenktag wird der „Blasiussegen“ vor allem gegen Halskrankheiten erteilt. Normalerweise spendet der

Priester jedem Einzelnen mit zwei gesegneten, vor dem Hals gekreuzten brennenden Kerzen, den Segen.

Wegen Corona kann diesmal kein persönlicher Einzelsegen erteilt werden. Deshalb wird der Blasiussegen global vom Altar aus durch unseren Pfarrer gesendet.

Die Gottesdienstzeiten mit Blasiussegen können Sie der Gottesdiensttafel entnehmen.

Evangelisches Pfarramt Dossenbach

Evang. Pfarramt Dossenbach
Schopfheimer Str. 13
79739 Schwörstadt

Tel.: 07762 8846 Fax: 07762 7770

Beratung und Hilfe in familiären, psychischen und finanziellen Problemen bieten die Mitarbeiter des Diakonischen Werks Schopfheim, Hauptstraße 94, (Tel.: 07622 6975960) an.

Liebe Mitglieder unserer evangelischen Kirchengemeinde,

„...ich wünsche euch in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es euch seelisch wohlergeht.“ – Das ist der Anfang des 3. Johannesbriefes im Neuen Testament, den ich nur etwas angepasst habe. Eigentlich ist der Brief an Gaius, den Hirten einer Gemeinde, gerichtet und lautet in der Einzahl: „Mein Lieber, ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.“ (3. Joh 2) Egal ob in der Einzahl oder Mehrzahl: Hier ist eigentlich alles genannt, was in dieser zunehmend ver-rückten (von der Normalität weg-gerückten) Zeit dringend notwendig ist: Ausgeglichenheit und Gesundheit nicht nur leiblich, sondern auch seelisch. Dieser Wunsch ist hier kein Segen aus dem Mund Gottes, sondern von *einem* Menschen einem *anderen* Menschen zugesprochen, also ganz alltagstauglich. Es geht nicht nur um den guten Wunsch an sich, sondern um den *Geist*, die Atmosphäre, die dabei mitgeteilt wird: Ich bin dir *zugewandt*, ich *nehme Anteil* an deinem Ergehen, *mir liegt an daran*, dass du möglichst gut zurechtkommst, ich *nehme Rücksicht* auf dich. Wenn wir einander in diesem *Geist* begegnen, unsere *Wortwahl* davon leiten lassen, sei es durch die Maske hindurch, am Telefon, per Mail oder Video, dann tragen wir unendlich viel dazu bei, dass nicht nur körperlicher, sondern auch seelischer Erkrankung gewehrt wird und die „Inzidenzzahl der Gesundheit“ steigt. „Meine Liebe, mein Lieber, ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.“

Sobald wir die Präsenzgottesdienste wieder aufnehmen können, teilen wir ihnen dies in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes mit.

Herzlich grüßt Sie
Ihr Pfarrer Clemens Ickelheimer



Was sonst noch interessiert

Regionalgruppe Waldshut – Lörrach – Müllheim

Online – Seminar



Deutsche Zöliakie
Gesellschaft e.V.

Alltag mit der Zöliakie oder die Kunst der Extrawurst

Wann: **Freitag, 26. Februar 2021, 17.00 – 18.00 Uhr**

Wo: **Online-Seminar über Zoom**

Kosten: **keine – Die Firma Fria GmbH finanziert das Seminar.**

Referentin: **Ute Hamacher-Reichenberger, M.A., Dipl. Sozialpädagogin**

Warum ist der Alltag mit Zöliakie trotz erfolgreicher Ernährungsumstellung oft mühsam und anstrengend? Zöliakie ist eine Erkrankung, die mehr als nur den Dünndarm betrifft. Welche psychosozialen Faktoren sorgen im Alltag für „Zöliakie-Stress“ und wie können Betroffene individuelle Strategien im Umgang mit der Zöliakie entwickeln? Frau Hamacher-Reichenberger arbeitet als Zöliakie-Expertin für Fria. Das ist eine schwedische glutenfreie Bäckerei. Sie ist verantwortlich für die Beratung von Kunden, Verbrauchern und Handelspartnern. Selbst von Zöliakie betroffen, kennt sie die Herausforderungen der glutenfreien Ernährung und des Umgangs mit der Autoimmunerkrankung Zöliakie im Detail.

Anmeldung formlos per Mail an

glutenfrei-waldshut@kp-dzg-online.de

Sie erhalten eine Bestätigungsmail mit dem Link zur Veranstaltung.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss: 19.02.2021

Deutscher Wanderverband



Pressemitteilung 3/2021,
Kassel, 26. Januar

Corona-Sonderregelung verlängert

Deutsches Wanderabzeichen 2021

Das Deutsche Wanderabzeichen bringt Menschen in Bewegung. Das ist besonders auch während der Corona-Pandemie mit ihren vielfältigen Einschränkungen im Sport- und Freizeitbereich wichtig. Da Gruppenwanderungen in Lockdown-Zeiten nicht möglich sind, verlängert der Deutsche Wanderverband (DWV) die Sonderregel, nach der auch individuelle Wanderungen für das Motivationsabzeichen punkten. Die Sonderregel gilt für das gesamte Jahr 2021.

Um das Bewegungsabzeichen samt Urkunde am Ende des Jahres 2021 zu bekommen, benötigen Erwachsene über das Jahr hinweg 200 Kilometer, Jugendliche 150 Kilometer und Kinder 100 Kilometer, die in mindestens zehn Einzelwanderungen gelaufen

werden. Dabei gelten auch Bewegungsarten wie Schneeschuhwandern, Langlaufen oder Radwandern (mehr dazu unter www.deutsches-wanderabzeichen.de). Für Menschen mit anerkannter Behinderung gilt jeweils die Hälfte.

Normalerweise ist das Deutsche Wanderabzeichen, welches von vielen Krankenkassen in den Bonusprogrammen anerkannt wird, an das vielfältige Wander- und Bewegungsangebot der Mitgliedsvereine im DWV gebunden. Diese sind in der Regel öffentlich ausgeschrieben und für alle zugänglich. Während Corona ist die Vereinstätigkeit leider nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Deutsche Wanderverband möchte mit der Sonderregelung möglichst viele Menschen in Bewegung halten oder bringen. Daher werden pro Monat bis zu 20 Kilometer, die im Kreis der Familie, mit einzelnen Freunden oder auch alleine erwandert werden, für das Deutsche Wanderabzeichen gewertet. Dank der ehrenamtlichen Wegearbeit der Mitgliedsvereine im DWV ist das flächendeckend und auch abseits der Wanderhotspots möglich. Seite 2 von 2

Das Corona-Sonderblatt gibt es als download unter www.deutsches-wanderabzeichen.de und auf den Homepages vieler DWV-Mitgliedsvereine.

*Seit 1883 vertritt der Deutsche Wanderverband gegenüber Politik und Behörden die Interessen seiner Mitglieder und ist der Fachverband für das Wandern und die Wegearbeit in Deutschland. Als Dachverband von rund 70 Landesvereine und regionalen Gebirgs- und Wandervereinen mit rund 600.000 Mitgliedern hat der DWV wichtige Initiativen wie das Kita-, Schul- und Gesundheitswandern oder die Ausbildung von Wanderführer*innen gemeinsam mit Partner*innen ins Leben gerufen. Als anerkannter Naturschutzverband hat der DWV zudem eine wichtige Funktion im Dialog von Naturnutzer*innen und -schützer*innen. Er ist Initiator des bundesweiten Tages des Wanderns am 14. Mai und zertifiziert im Rahmen der Qualitätsinitiative „Wanderbares Deutschland“ Regionen, Wege und Gastgeber, wenn sie sich besonders gut für Wanderer eignen.*
Pressekontakt: Jens Kuhr, Tel. 05 61 / 9 38 73-14, E-Mail: j.kuhr@wanderverband.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schwörstadt,

Sie haben mir durch die Wahl zum Gemeinderat Ihr Vertrauen geschenkt und den Auftrag gegeben, unseren Heimatort aktiv weiterzuentwickeln. Am 21. Januar bin ich nach sieben Jahren von meinem Amt zurückgetreten.

Ich bin in vielen Abstimmungen über Bau- und andere Sachfragen unterlegen. Das ist Demokratie. Also geht es mir nicht darum, meinen eigenen Plan durchzusetzen, sondern darum, offen Alternativen zu diskutieren, um die beste Lösung zum Wohl der Gemeinde zu finden. Einem Gremium, das dafür nicht bereit ist, kann ich nicht länger angehören, denn ich sehe dadurch keine Möglichkeit mehr meinem Wahlauftrag gerecht zu werden.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schwörstadt danke ich für die Offenheit und das Vertrauen das sie mir entgegengebracht haben. Ich hoffe, Sie können meine Entscheidung verstehen.

Stephan Frank

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858

www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Rechtsanwaltskanzlei **Silvana Mattei**

Jeden Mittwoch Beratungstag (zwischen 10.00-16.00 Uhr)

Terminvereinbarung - pauschal 50 € alle Rechtsgebiete.

Hauensteinstr. 22 • 79713 Bad Säckingen

Telefon 07761 - 999 011

Rundum Betreuung im eigenen Zuhause

PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim



Regional & persönlich
Telefon 07761 – 998 17 13

- Erfahrene und deutschsprachige Betreuungskräfte aus Osteuropa.
- Wir begleiten alle unsere Senioren im Landkreis Lörrach persönlich.



PROMEDICA PLUS Lörrach
Michael Müller

Loerrach@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de



Heilpraktiker/in werden. Einzelunterricht

Intensivkurse in Rheinfelden, Heilpraktikerschule/
Naturheilpraxis, Ruth Peter-Brutschin
Persönliche Beratung Tel. 07623-748893

Insektenschutz mit Wintervorteil



Vom 01.01.21 bis 28.02.21
auf allen Insektenschutz
10% Witerrabatt

79737 Herrischried, Schachenbühlstr. 15
Telefon 07764 / 335 Mobil 0170 / 562 10 66
raumausstattung.dannenberg@t-online.de
Di 17 – 19 Uhr + Sa 10 – 14 Uhr
oder nach Vereinbarung

Staufen darf
nicht zerbrechen!



staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

On line lesen
www.myeblaetle.de

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play



Wer so gewirkt wie du im Leben,
wer so erfüllte seine Pflicht
und stets sein Bestes hergegeben,
der stirbt auch selbst im Tode nicht.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir von einem wunderbaren
und starken Menschen Abschied

Emil Volz

* 18. März 1934 † 16. Januar 2021

Du bleibst in unseren Herzen
Angelika und Lothar
Roland und Petra
Joachim
Thomas und Anja
sowie die Enkel, Urenkel
und alle Anverwandten

Wehr,
Schulplatz 8

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt



Herzlichen Dank
sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen,
ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten und sich in stiller Trauer
mit uns verbunden fühlen.

Besonderer Dank gilt
Hr. Pfarrer Ickelheimer
für die würdige Trauerfeier
Fr. Dr. Blessing und Hr. Dr. Klein
für die gute Betreuung
dem Bestattungsinstitut Itzin
für den stilvollen Rahmen
dem Musikverein Dossenbach
für den schönen Grabschmuck

**Irmgard
Meyer**

25.06.1930 - 25.12.2020

Dossenbach, im Januar 2021

In stiller Trauer Inge
Jürgen und Andrea
Bernd und Ute
Edith
Dieter und Helene
mit Familien

Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen
Mitarbeiter und Kollegen

Karlheinz Uhri

Karlheinz war über 20 Jahre als Facharbeiter Maler- und Lackierer
in unserem Unternehmen tätig.

Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen, stets hilfsbereiten Mitar-
beiter und Kollegen schätzen gelernt.

Auch bei unserer Kundschaft war er wegen seiner hohen Fachkompetenz
sehr beliebt.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Geschäftsleitung und Mitarbeiter
Mattes GmbH, Gipser- und Stuckateurbetrieb, Gerüstbau Wehr
sowie **Rolf und Helga Mattes**

Hauswirtschafterin sucht Stelle

im Haushalt - gerne auch mit Kinderbetreuung
im Raum Schwörstadt und Dossenbach ganz,
bzw. halbtags.

Telefon 0152 - 052 00 3 02

Wiesengrundstück

Suche abgelegenes Grundstück für Naturschutz
im Raum Dossenbach zu kaufen. (Wenig Baum-
bestand möglich, keine extreme Hanglage)

Tel.: 0152 0278 7736

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE SCHWÖRSTADT:

mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



ROHR- & KANALREINIGUNG KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung

Abfluss verstopft?

Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC

Für Privathaushalte und Industrie

Rheinfelden: 076 23 - 74 190 42

www.kretzschmar-abwassertechnik.de

24 h
Service

Hier will ich lernen:

BERUFSKOLLEGS FÜR KREATIVE KÖPFE

- › Mappenkurse: 20. / 27. Februar 2021
- › Aufnahmeprüfung GRAFIK-DESIGN: 13. März
- › Persönliche Informationsgespräche bzw. telefonische Beratungstermine nach Absprache
- › Analoge u. digitale Mappenberatung

› GRAFIK-DESIGN



› PRODUKT-DESIGN



› TECHNISCHE DOKUMENTATION



› FOTO- UND MEDIEN-TECHNIK

Akademie für Kommunikation
in Baden-Württemberg

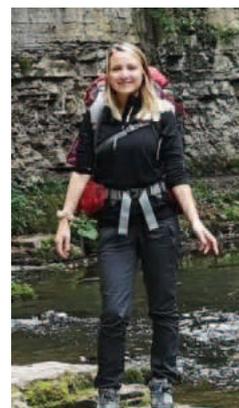
afk.freiburg

Tel: 0761 / 1564803-0 | www.akademie-bw.de

Scarlett wird immer noch vermisst!

Die seit 10.09.2020 vermisste Wanderin wurde leider immer noch nicht gefunden. Daher ein verzweifelter Aufruf an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger:

- Wer hat Scarlett auf ihrem Weg in Todtmoos von der Kirchberghütte zu Schmidts Markt gesehen?
- Wer ist Scarlett zufällig im oder vor dem Supermarkt in Todtmoos begegnet?
- Die geplante Route war von Todtmoos nach Wehr. Hat sie jemand dort oder in der Umgebung gesehen?
- Hat sie jemand auf dem Weg zum Park oder zum keltischen Labyrinth gesehen?



Wer hat sie danach eventuell irgendwo gesehen?

Ist jemandem etwas an den beiden Tagen danach (11./12.09.) auf dem Schluchtensteig aufgefallen z.B. frische Rutschspuren, abgebrochene Äste oder gar ein herrenloser Gegenstand, der ggf. Scarlett zugeordnet werden könnte? Hat sich ein Hund beim Gassi gehen auf der Strecke anders verhalten als sonst? Hat jemand etwas gehört oder gesehen?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist das Erinnerungsvermögen, die Hilfsbereitschaft und die Empathie jedes Einzelnen gefragt. Manche haben vielleicht irgendwas gesehen oder wahrgenommen und haben diesem aber keine sonderliche Beachtung geschenkt. Es ist aber jeder noch so kleine Hinweis wichtig, um dieses Rätsel lösen zu können und ist vielleicht sogar ein wichtiger Schritt in die Richtung, dass Scarlett endlich gefunden wird. Sei es ein Spaziergänger, jemand der im Garten gearbeitet hat, jemand der zufällig aus dem Fenster geschaut hat oder ein Autofahrer... jeder sollte noch einmal in Gedanken die Tage im September Revue passieren lassen.

Bitte helfen Sie mit.

Alles wird vertraulich behandelt.

Herzlichen Dank auch im Namen der Familie.

Sie erreichen uns unter **0157 546 434 30** oder **0160 834 28 87** per Mail bittefindetscarlett@gmail.com

Rauchfreies Leben

durch Hypnose in Weil am Rhein / Haltingen

Nichtraucher
ohne Einschränkung
der Lebensqualität



Hypnose
der sanfte Weg zum
Leben ohne Zigaretten

www.hypnose-kemper.de

☎ 07621 9510474

Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07751 91 825-0
waldshut@garant-immo.de
www.garant-immo.de